

Entschädigungsreglement Kanu-Club Luzern

Im Mai 2015 wurden die Entschädigungen wie folgt angepasst:

- alle Leiter mit **aktiver** J&S-Kanuanerkennung erhalten 10.-/h
- alle Kursleiter von bezahlten KCL-Kursen erhalten ebenfalls 10.-/h
- alle anderen Leiter erhalten 8.-/h
- Safeties und Hilfsleiter erhalten Fr. 5.-/h wie bisher

1. Grundsatz

- 1.1 Alle bezahlen den vollständigen Mitgliederbeitrag (SKV / KCL / Frondienst).
- 1.2 Entschädigungen werden im Nachhinein, nachdem die Leistung erfolgt ist, vergütet.

2. Entschädigung von Leitertätigkeiten

2.1 Entschädigung für alle Leiter

- Den Leitern werden die Fahrkosten erlassen.
- Die Leiter werden zu einem Leiteressen eingeladen
- Die Leiter erhalten Beiträge an Ausbildung

2.2 Entschädigung im Stundenansatz

- Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand im Stundenansatz, max 5h/Tag
- Es gelten die Trainings-/Tourenzeiten (ab offiziellem Treffpunkt)
- Die Entschädigung pro Stunde beträgt CHF 5, resp. CHF 10

2.2.1 Jugendleiter

Leiter von offiziell ausgeschriebenen Jugend-Trainings (z.B. bola) werden im Stundenansatz entschädigt.

- Inhaber von J&S-Leiter mit gültiger Anerkennung erhalten den höheren Stunden-Tarif. Voraussetzung ist eine J&S-konforme Erfassung des Trainings (normalerweise durch den Leiter). Die J&S Erfassung des Trainings gilt als Entschädigungsantrag. (kein weiterer Antrag notwendig).
- Alle anderen Leiter erhalten den niedrigeren Stundentarif.

2.2.2 Leiter von Erwachsenenkursen

werden im Stundenansatz entschädigt.

- Die Leiter erhalten den höheren Tarif.
- Hilfsleiter/Safety erhalten den tieferen Stunden-Tarif.
- Für Leiter von kommerziellen Kursen (Firmenevents etc.) kann ein spezieller der Situation angepasster Stundenansatz angewandt werden.

2.2.3 Leiter von betreuungsintensiven Trainings/Touren

Werden gleich wie die Leiter von Erwachsenenkursen entschädigt

Ein betreuungsintensives Training/Tour liegt vor, wenn:

- eine stetige Betreuung der Teilnehmer notwendig ist.
- der Leiter für das Training auf Gewässern unterwegs ist, die ihm für den eigenen Fahrspass zu einfach wären.
- im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied

2.2.4 andere Trainings/Touren

- für die Saison wird pauschal der Frondienst erlassen

2.3 Ausbildungsbeiträge

Der KCL kann für Leiter (Touren, Kurse, Trainings) folgende Kosten teilweise oder vollständig übernehmen:

- Sicherheitstraining gemäss Jahresprogramm
 - J&S-Ausbildungskosten (Erstausbildung / Fortbildung / Reaktivierung)
 - Ausbildungskosten bei anderen, vom Verband anerkannten Anbietern
 - Ausbildungskosten für Nothelfer / BLS / oder ähnlichem
- Beiträge an individuelle Ausbildungen werden gleich wie die anderen Entschädigungen mit einem dafür vorgesehenen Formular beantragt.

3. Entschädigung von anderen Tätigkeiten

3.1 Vorstandsmitglieder

Sind befreit von Frondienst- und Mitgliederbeitrag. Der KCL übernimmt den Verbandsbeitrag.

3.2 Ämter ausserhalb des Vorstandes mit kleinem Aufwand

Befreiung vom Frondienst

3.3 Ämter ausserhalb des Vorstandes mit erheblichem Aufwand

wie z.B. Website-Administrator, Bootsplatzverwalter, Fahrzeugverantwortlicher, Neptunbote-Redaktor.

Befreiung vom Frondienst sowie Pauschalentschädigung in der Höhe des Mitgliederbeitrags

4. Abrechnung

- 4.1 Entschädigungen werden von jedem selbst mit einem speziellen Formular, das in einem dafür reservierten Fach im Kursleiterraum bis spätestens zum 31.10. deponiert wird, beantragt.
- 4.2 Das für das entsprechende Ressort zuständige Vorstandsmitglied prüft die Verhältnismässigkeit und muss die Leistung freigeben
- 4.3 Ende Geschäftsjahr erfolgt die Rückerstattung durch das Sekretariat

5. Ausserordentliche Leistungen

Der Vorstand ehrt langjährige, aussergewöhnliche Leistungen punktuell. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Frondienst erlassen.

6. Anpassungen

Der Vorstand verfügt über die Kompetenzen, die Beiträge und die Liste der zu entschädigenden Aufgaben anzupassen.

7. Gesunder Menschenverstand

Die Entschädigung soll nach gesundem Menschenverstand und tatsächlichem Aufwand erfolgen.